

2. Absatz 3 wird durch die Wörter „, und auf den Inhaber eines Mandats als Korpschef in einer Polizeizone, die mit einer oder mehreren Polizeizonen fusioniert, der sich um das Mandat als Korpschef in der aus der Fusion hervorgehenden neuen Polizeizone bewirbt“ ergänzt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 31. Mai 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2017/13231]

30 MARS 2017. — Arrêté royal modifiant l'article 110bis et remplaçant l'annexe 15 de l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 30 mars 2017 modifiant l'article 110bis et remplaçant l'annexe 15 de l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 24 avril 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2017/13231]

30 MAART 2017. — Koninklijk besluit tot wijziging van artikel 110bis en tot vervanging van de bijlage 15 van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 30 maart 2017 tot wijziging van artikel 110bis en tot vervanging van de bijlage 15 van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 24 april 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/13231]

30. MÄRZ 2017 — Königlicher Erlass zur Abänderung von Artikel 110bis des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Ersetzung von Anlage 15 zu demselben Erlass — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 30. März 2017 zur Abänderung von Artikel 110bis des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Ersetzung von Anlage 15 zu demselben Erlass.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

30. MÄRZ 2017 — Königlicher Erlass zur Abänderung von Artikel 110bis des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Ersetzung von Anlage 15 zu demselben Erlass

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Entwurf eines Königlichen Erlasses, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, wird bezweckt, die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen durch ein zeitweiliges Aufenthaltsdokument mit einer Gültigkeit von 45 Tagen zu ersetzen, das potenziellen Opfern von Menschenhandel in der Bedenkzeit ausgestellt wird.

Diese Abänderung ist infolge der Abänderung von Artikel 61/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 (Dok. Parl., Kammer, Sitzungsperiode 2015-2016, Nr. 2045/001) erforderlich.

Durch Artikel 61/2 wird der König ermächtigt, das Muster des in der Bedenkzeit ausgestellten zeitweiligen Aufenthaltsdokuments zu bestimmen.

Anstelle einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird dem Opfer nun eine Anlage 15 mit einer Gültigkeit von 45 Tagen ausgehändigt.

In diesen 45 Tagen kann das Opfer zur Ruhe kommen, sich dem Einfluss der mutmaßlichen Täter entziehen und entscheiden, ob es mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten möchte oder nicht. Um die Sicherheit des Opfers zu gewährleisten, wird in der Anlage 15 jeglicher Verweis auf das Verfahren in Sachen Menschenhandel vermieden.

Das Aufnahmezentrum informiert das Opfer über seine Rechte, sodass Angaben hierzu auf der Anlage 15 überflüssig sind.

Durch diese Abänderung wird die Empfehlung umgesetzt, die die Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) in ihrem Bericht vom 25. September 2013 ausgesprochen hatte. Konkret wurde empfohlen, in der Bedenkzeit einen zeitweiligen Aufenthaltsschein (S. 46, Punkt 161 des Berichts) anstelle der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zu gewähren. Diese Empfehlung wurde zudem in den gebilligten nationalen Aktionsplan 2014-2019 in Sachen Menschenhandel aufgenommen.

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1 - In Artikel 110*bis* § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen durch ein zeitweiliges Aufenthaltsdokument mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von 45 Tagen ersetzt.

In diesen 45 Tagen kann das Opfer zur Ruhe kommen, sich dem Einfluss der mutmaßlichen Täter entziehen und entscheiden, ob es mit den Gerichtsbehörden zusammenarbeiten möchte oder nicht.

Artikel 2 - Dieser Artikel wird aus den folgenden beiden Gründen abgeändert:

1. Berichtigung eines gesetzgebungstechnischen Fehlers im Königlichen Erlass vom 27. April 2007, in dem versäumt wurde, in der französischen Fassung zwischen den Wörtern "à 61/4" und den Wörtern "doit être" die Wörter "de la loi" einzufügen.

2. Ersetzung des Musters in der Anlage 15, sodass dieses Dokument auch einem potenziellen Opfer von Menschenhandel in der vorgesehenen Bedenkzeit ausgestellt werden kann. Wie im Gesetz vorgesehen, wird dieses Dokument eine Gültigkeitsdauer von 45 Tagen haben.

Artikel 3 - In Artikel 3 wird der zuständige Minister bestimmt.

Wir haben die Ehre,

Sire,  
die ehrerbietigen,  
und getreuen Diener  
Eurer Majestät zu sein.

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

Th. FRANCKEN

**30. MÄRZ 2017 — Königlicher Erlass zur Abänderung von Artikel 110*bis* des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Ersetzung von Anlage 15 zu demselben Erlass**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Artikels 61/2 § 2 Absatz 1, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund der günstigen Stellungnahme des Finanzinspektors vom 30. November 2016;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 19. Januar 2017;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 60.958/4 des Staatsrates vom 6. März 2017, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Sicherheit und des Innern und des Staatssekretärs für Asyl und Migration,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 110*bis* des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Februar 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. [Abänderung des französischen Textes]

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "die Notifizierung einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen" durch die Wörter "die Notifizierung einer Bescheinigung" und die Wörter "in Anlage 13" durch die Wörter "in Anlage 15" ersetzt.

**Art. 2** - Anlage 15 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 15. August 2012 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 2012 und 13. Februar 2015, wird durch die Anlage zu vorliegendem Erlass ersetzt.

**Art. 3** - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 30. März 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

Th. FRANCKEN

Anlage zum Königlichen Erlass vom 30. März 2017 zur Abänderung von Artikel 110*bis* des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Ersetzung von Anlage 15 zu demselben Erlass

Vorliegende Anlage bildet die Anlage 15 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

ANLAGE 15

Königreich Belgien

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

### BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 30, 33, 40, 56, 101, 109, 110*bis* oder 119 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern oder von Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name: .....  
 Vorname(n): .....  
 Staatsangehörigkeit: .....  
 Geburtsdatum: .....  
 Geburtsort: .....  
 Erkennungsnummer des Nationalregisters: .....  
 Wohnhaft in/Laut eigenen Angaben wohnhaft in/Beschäftigt in: .....

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen<sup>2</sup>:

- um einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis oder auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten einzureichen (Art. 30)
- um die Erneuerung seines/ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins oder seiner/ihrer langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU zu beantragen (Art. 33 oder 101)
- um in seine/ihre frühere Aufenthaltssituation versetzt zu werden, da er/sie wegen Umständen, die unabhängig von seinem/ihrer Willen waren, nicht innerhalb der vorgesehenen Frist ins Land zurückkehren konnte (Art. 40 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 oder Art. 8 des Königlichen Erlasses vom 22. Juli 2008)
- um einen Antrag auf Daueraufenthalt einzureichen (Art. 56)
- um seine/ihre Anwesenheit als Grenzgänger zu melden (Art. 109)
- um ein Verfahren auf der Grundlage von Artikel 110*bis* einzuleiten (Art. 110*bis*)
- um sich eintragen zu lassen (Art. 119)
- um das Aufenthaltsdokument, den Aufenthalts- oder Niederlassungsschein oder die langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU, auf das/den/die er/sie Anrecht hat, abzuholen (Art. 119)

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden vorläufig bis zum .....<sup>3/4</sup>

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden in Belgien für die Dauer seiner/ihrer Beschäftigung als Grenzgänger<sup>4</sup>.

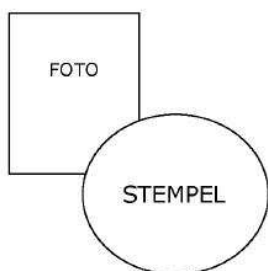
Vorliegende Bescheinigung gilt als Nachweis über die Eintragung im Fremdenregister/Bevölkerungsregister<sup>4</sup>, wenn sie bei Einreichung eines Antrags auf Niederlassungserlaubnis, auf Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten oder auf Daueraufenthalt ausgestellt wird (Art. 30 oder 56) oder wenn der/die

Betreffende bei der Gemeindeverwaltung erschienen ist, um die Erneuerung seines/ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins oder seiner/ihrer langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EU zu beantragen (Art. 33 oder 101) oder um das Aufenthaltsdokument, den Aufenthalts- oder Niederlassungsschein oder die langfristige Aufenthaltsberechtigung - EU, auf das/den/die er/sie Anrecht hat, abzuholen (Art. 119).

**VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG UND IST NUR ALS BEGLEITDOKUMENT DES NATIONALEN IDENTITÄTSDOKUMENTS DES INHABERS GÜLTIG.**

Ausgestellt in ....., am .....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

bis zum .....<sup>3</sup>

Ausgestellt in ..... am .....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

bis zum .....<sup>3</sup>

Ausgestellt in ..... am .....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

<sup>1</sup> Nur ausfüllen, wenn der Ausländer über eine solche Erkennungsnummer verfügt.

<sup>2</sup> Grund für die Ausstellung der vorliegenden Bescheinigung ankreuzen.

<sup>3</sup> Verfalldatum der vorliegenden Bescheinigung angeben. Wird sie im Rahmen des Verfahrens von Artikel 110*bis* ausgestellt, kann diese Bescheinigung nicht verlängert werden.

<sup>4</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 30. März 2017 zur Abänderung von Artikel 110*bis* des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und zur Ersetzung von Anlage 15 zu demselben Erlass beigelegt zu werden.

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern  
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration  
Th. FRANCKEN